

§ 92 SGB X

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten -> Zweiter Titel – Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

Titel: Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
- Sozialverwaltungsverfahren und
Sozialdatenschutz - (SGB X)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGB X

Gliederungs-Nr.: 860-10-1

Normtyp: Gesetz

§ 92 SGB X – Kündigung des Auftrags

¹Der Auftraggeber oder der Beauftragte kann den Auftrag kündigen. ²Die Kündigung darf nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen und der Beauftragte sich auf den Wegfall des Auftrags in angemessener Zeit einstellen kann. ³Liegt ein wichtiger Grund vor, kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. ⁴ § 88 Abs. 4 gilt entsprechend.